

Aktenzeichen: 4 AZR 193/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 2. September 1987

- 4 AZR 193/87 -

I. Arbeitsgericht
Elmshorn

Urteil vom 8. April 1986

- 3 b Ca 1005/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 5. Dezember 1986

- 6 Sa 366/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Anerkenntnisurteil

Gesetz: ZPO § 307

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Anerkenntnisurteil für Ansprüche aus dem Übergang
zur 38,5-Stundenwoche



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 193/87

6 Sa 366/86 Schleswig-Holstein

Verkündet am
2. September 1987

Im Namen des Volkes!

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Anerkenntnisurteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 2. September 1987 durch
den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel
und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Schaible
und Pallas für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Klägerin werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 1986 - 6 Sa 366/86 - und des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 8. April 1986 - 3 b Ca 1005/85 - aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin DM 29,48 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit 7. Mai 1985 zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Sie macht für April 1985 Mehrarbeitszuschläge in Höhe von DM 4,85, für den 5. und 8. April 1985 restliche Feiertagsvergütung in Höhe von DM 6,93 und für die Zeit vom 15. bis 19. April 1985 restliche Urlaubsvergütung in Höhe von DM 17,70 geltend.

Sie hat beantragt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin DM 29,74 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 7. Mai 1985 zu zahlen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin nur noch DM 29,48 brutto nebst Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag. Die Beklagte hat die Klageforderung in dieser Höhe anerkannt. Daher war sie auf Antrag der Klägerin gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen (§ 307 Abs. 1 ZPO).

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Schaible

H. Pallas



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)